

BGer 1B_129/2010 vom 25. Mai 2010

Bundesgericht, 2010-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_129_2010

FR: TF 1B_129/2010 du 25 mai 2010

IT: TF 1B_129/2010 del 25 maggio 2010

Erwägungen

E. 1

Auf die Beschwerde ist aus den gleichen Gründen und im gleichen Umfang einzutreten wie beim ersten in dieser Sache ergangenen Entscheid. Gegenstand des Verfahrens ist allerdings einzig die Frage, ob die im angefochtenen Entscheid angeordnete Fortsetzung der Untersuchungshaft Bundesrecht verletzt oder nicht. Die Ausführungen in der Beschwerde und insbesondere auch in der Replik, die sich nicht direkt darauf beziehen, wie beispielsweise die Darstellung der Meinungsverschiedenheiten mit ihrem Anwalt, sind nicht einschlägig und damit unbeachtlich. Das Gleiche gilt für die Rügen, die erstmals in der Replik erhoben werden oder den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht genügen, was etwa für den Einwand gilt, die Haftrichterin habe ihre verfassungsrechtliche Begründungspflicht verletzt (Beschwerde S. 7).

E. 2

Sicherheitshaft kann im Kanton Bern nach Art. 192 i.V.m. Art. 176 Abs. 2 des Gesetzes über das Strafverfahren vom 15. März 1995 (StrV) unter anderem angeordnet werden, wenn Wiederholungsgefahr besteht. Liegt ausser dem allgemeinen Haftgrund des dringenden Tatverdachts Wiederholungsgefahr vor, steht einer Inhaftierung auch unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Freiheit von Art. 10 Abs. 2 BV grundsätzlich nichts entgegen.

E. 2.1

Offensichtlich zu Recht geht das Haftgericht im angefochtenen Entscheid davon aus, dass der dringende Tatverdacht mit der erstinstanzlichen Verurteilung vom 26. August 2009 ohne Weiteres erstellt ist. Ob diese zu Unrecht erfolgte, wie die Beschwerdeführerin glaubt, oder Bestand haben wird, ist vom Obergericht im (zurzeit sistierten) Appellationsverfahren zu prüfen und nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Es kann indessen nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden, dass die Beschwerdeführerin vom Kreisgericht verurteilt wurde, ohne dass (wenigstens) ein dringender Tatverdacht gegen sie bestanden hätte.

E. 2.2

Nach dem rechtskräftigen Urteil des Obergerichts vom 9. Juni 2009 steht fest, dass die Beschwerdeführerin zwischen 2003 und 2005 immer wieder schwere Vermögensdelikte begangen hat, und nach dem noch nicht rechtskräftigen Urteil des Kreisgerichts besteht zumindest der dringende Verdacht, dass sie bis 2008 in ähnlicher Weise weiter delinquent hat. Sie hat mit der Entgegennahme des Dahrlehens von Y. _____ zudem gegen die ihr bei der Haftentlassung vom 22. Dezember 2008 erteilte Auflage verstossen. Dies hat das Bundesgericht bereits im Entscheid 1B_23/2010 in E. 4 festgestellt und auch dargelegt, weshalb die von der Beschwerdeführerin bereits damals in gleicher Weise wie im vorliegenden Verfahren vorgebrachten Einwände unbegründet sind. Da ihre finanzielle

Situation desolat ist, könnte sie daher in Freiheit versucht sein, sich wiederum in strafbarer Weise Mittel zu beschaffen. Daran könnte sie weder der Umstand, dass sie nicht mehr über Geschäftsräumlichkeiten verfügt, noch dass ihr "Fall" Gegenstand von Dorfgesprächen war, zuverlässig hindern. Ihre im kantonalen Verfahren geäußerte Absicht, sich möglicherweise beruflich dem Glücksspiel widmen zu wollen, weist jedenfalls nicht daraufhin, dass sie in Zukunft ihren Lebensunterhalt mit ordentlicher Arbeit allein bestreiten möchte. Die Einschätzung des Haftgerichts, dass nach wie vor Wiederholungsgefahr besteht, ist unter diesen Umständen nicht zu beanstanden, ebenso wenig wie die Beurteilung, dass diese durch mildere Ersatzmassnahmen nicht gebannt werden kann, weil die Beschwerdeführerin keine Gewähr bietet, Auflagen einzuhalten.

E. 2.3

Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit ist die Fortsetzung der Sicherheitshaft zurzeit nicht zu beanstanden, es bestehen keine Anzeichen, dass die Straf- und Strafverfolgungsbehörden die hängigen Untersuchungs- bzw. Gerichtsverfahren nicht mit der gebotenen Beschleunigung vorantreiben.

E. 3

Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Sie ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.